

ORTSGEMEINDE VOLLMERSBACH

BEBAUUNGSPLAN

"AM HAHNENHÜBEL"

UMWELTBERICHT

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Fassung für die formelle Beteiligung gemäß §3 Abs.2 i.V.m. §4 Abs.2 BauGB

04/2026

Inhaltsverzeichnis

1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	4
2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.2	Regionaler Raumordnungsplan.....	7
2.2.1	Wohnbauflächenbedarf im Kontext zur Raumordnungsplanung	8
2.3	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	9
2.4	Schutzgebiete	10
2.5	übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	12
3	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO).....	14
3.1	Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung)	14
3.2	Pflanzen.....	18
3.3	Fläche, Boden.....	30
3.4	Wasser	31
3.4.1	Oberflächengewässer und Grundwasser	31
3.4.2	Sturzflutgefahrenkarten RLP	31
3.5	Luft, Klima.....	31
3.6	Landschaft	33
3.7	Biologische Vielfalt.....	34
3.8	Wirkungsgefüge.....	34
3.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung	34
3.10	Kultur- und Sachgüter	34
4	BEWERTUNGSRAHMEN DER SCHUTZGÜTER UND IHRER FUNKTIONEN ENTSPRECHEND DEM PRAXISLEITFADEN	35
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS.....	38
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	38

5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	38
5.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	38
6	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG ENTSPRECHEND PRAXISLEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS	39
6.1	Kurzdarstellung Eingriff.....	39
6.2	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.....	39
6.3	Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung.....	39
7	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN	41
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	41
7.2	Ausgleichsmaßnahmen	42
7.3	Ersatzmaßnahmen.....	44
8	ERGÄNZENDE ANGABEN	46
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	46
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	46
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	47
10	ANHANG 1 FOTODOKUMENTATION	50
11	ANHANG 3 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	51

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Ortsgemeinde Vollmersbach beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnbaugebietes angrenzend an die östlich gelegene Ortslage. Die neuen Bauflächen können über die bestehende Gemeindestraße „Tiefensteiner Straße“ erschlossen werden.

Die Flächen zur Ortsentwicklung liegen vollständig im Bereich der im Flächennutzungsplan¹ dargestellten „geplanten Wohnbauflächen“ womit eine Herleitung aus dem Flächennutzungsplan sichergestellt werden kann.

Mit der Entwicklung eines Neubaugebietes folgt die Ortsgemeinde dem raumordnerischen Grundsatz G 13²:

Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen.

Das Plangebiet wird in 3 Bauabschnitten realisiert, auch um den raumordnerischen Belangen der Ausweisung von Wohnbauflächen unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsgerechten Entwicklung nachzukommen (vgl. auch Kap. 3.2.1).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehende Ortsstraße erschlossen ist und
- langfristig eine Entwicklung des Ortsteiles in einer attraktiven Hanglage bewirkt.

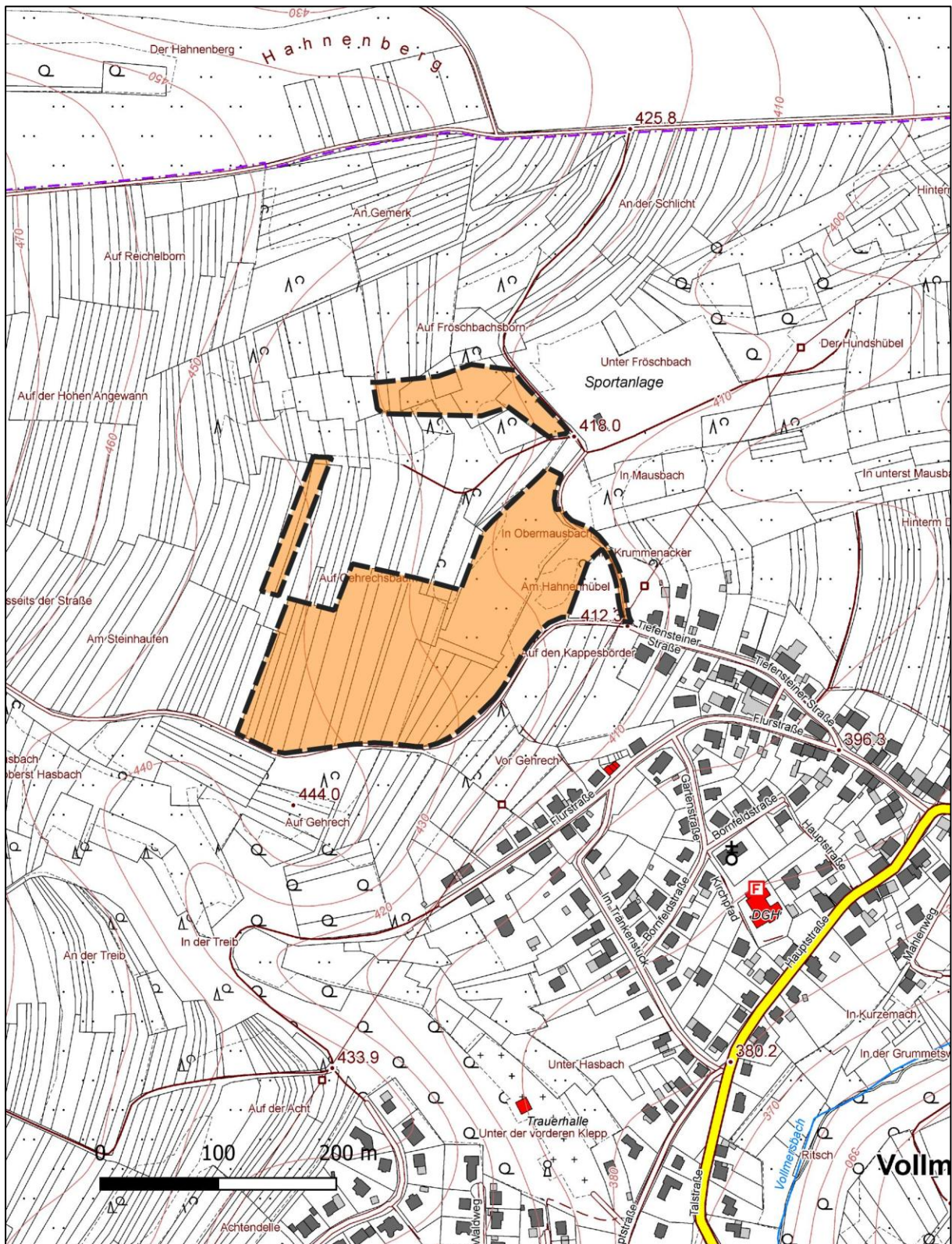
Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) genutzt werden, um besonders dem Aspekt „Wohnen“ Rechnung zu tragen, was den Planungswünschen der Ortsgemeinde entspricht.

¹ Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (2025): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

² Zweite Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe: Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung am 19. April 2022.

Ortsgemeinde Vollmersbach
Bebauungsplan "Am Hahnenhübel"

Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung



5

Abb. 1: großräumige Lage des Planungsgebietes³

³ Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe⁴ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum als sonstige landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Vorranggebiete werden nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung können somit ausgeschlossen werden.

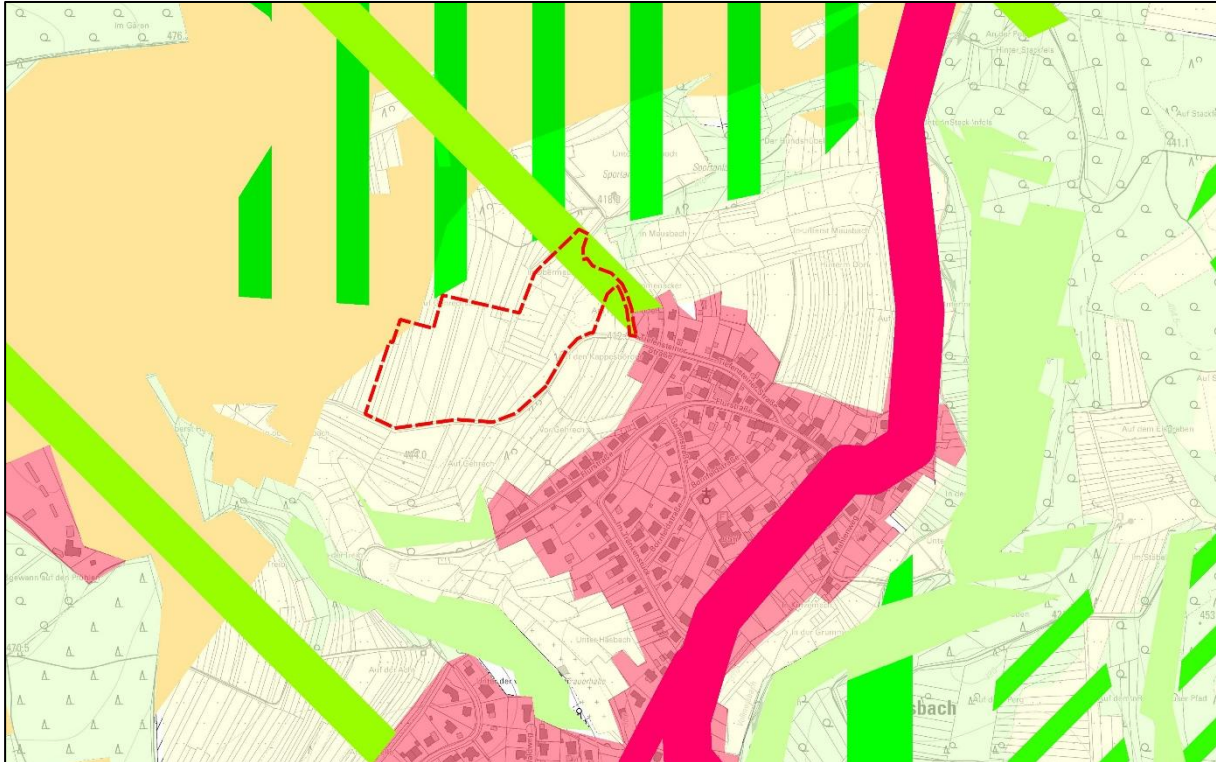


Abb. 2: Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans⁵

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“. Im Grundsatz 105 des RROP⁶ wird hierzu festgelegt,

dass zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus der Regionalplan Vorbehaltsgebiete ausweist. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.

Hinsichtlich der Überlagerung des Plangebiets mit einem „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ sei darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der der Abwägung zugänglich ist und schon in

⁴ Zweite Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe: Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung am 19. April 2022.

⁵ Zweite Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe: Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung am 19. April 2022.

⁶ Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2014): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, 2. Teilfortschreibung 2022, Mainz

der Darstellung des FNP gewürdigt wurde. Dort wird die Entwicklung von „Wohnbauflächen“ dargestellt. In Anbetracht der Größe des Planvorhabens in Relation zur Vorbehaltsausweisung sowie der im Planumfeld vorhandenen Sportanlagen mit einer Vorbelastung des Landschaftsbildes werden Auswirkungen auf den Belang „Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“, die deutlich über die bestehenden Beeinträchtigungen hinausgehen nicht gesehen und die Planung daher als vereinbar mit dem Grundsatz betrachtet. Zudem werden alle Gehölzstrukturen, die zu einer Einbindung des Baugebietes in den Landschaftsraum führen, dauerhaft erhalten bzw. neue Gehölzstrukturen zur Abschirmung geschaffen.

2.2.1 Wohnbauflächenbedarf im Kontext zur Raumordnungsplanung

Hinsichtlich der Funktionszuweisung wird der Ortsgemeinde Vollmersbach die Eigenentwicklung zugebilligt. Dem Grundsatz G13 wird mit vorliegender Planung entsprochen:

Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen, die Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Betriebe schaffen und die wohnungsnah Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs planerisch ermöglichen.⁷

Der vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist zwar auf 29 Bauplätze ausgelegt, wird jedoch in 3 Bauabschnitten erschlossen bzw. realisiert. Den raumordnerischen Belangen einer nachhaltigen und schrittweisen Siedlungsentwicklung wird damit entsprochen.

Die Auswertung der Daten von RAUM+MONITOR⁸ ergab, dass die Gemeinde über keine Außenreserven – bis auf das vorliegend geplante Wohnbaugebiet – für eine Wohnbauflächenentwicklung mehr verfügt. Zudem sind fünf Baulücken innerhalb der Ortslage „blockiert“, liegen also in privater Hand. Ein Verkauf dieser Grundstücke war in den vergangenen Jahren erfolglos.

Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist hingegen aufgrund der Nähe zum Mittelzentrum Idar-Oberstein (Arbeitsort) sehr hoch. Eine unmittelbare Straßenverbindung von Vollmersbach ist in das Mittelzentrum Idar-Oberstein über die Landesstraße L177 sowie die Kreisstraße K36 gegeben. Auch der ÖPNV durch den RNN (Rhein-Nahe Nachverkehrsverbund) ist in das Mittelzentrum mit Fahrzeiten von ca. 10 Minuten in das Zentrum von Idar sehr gut ausgebaut.

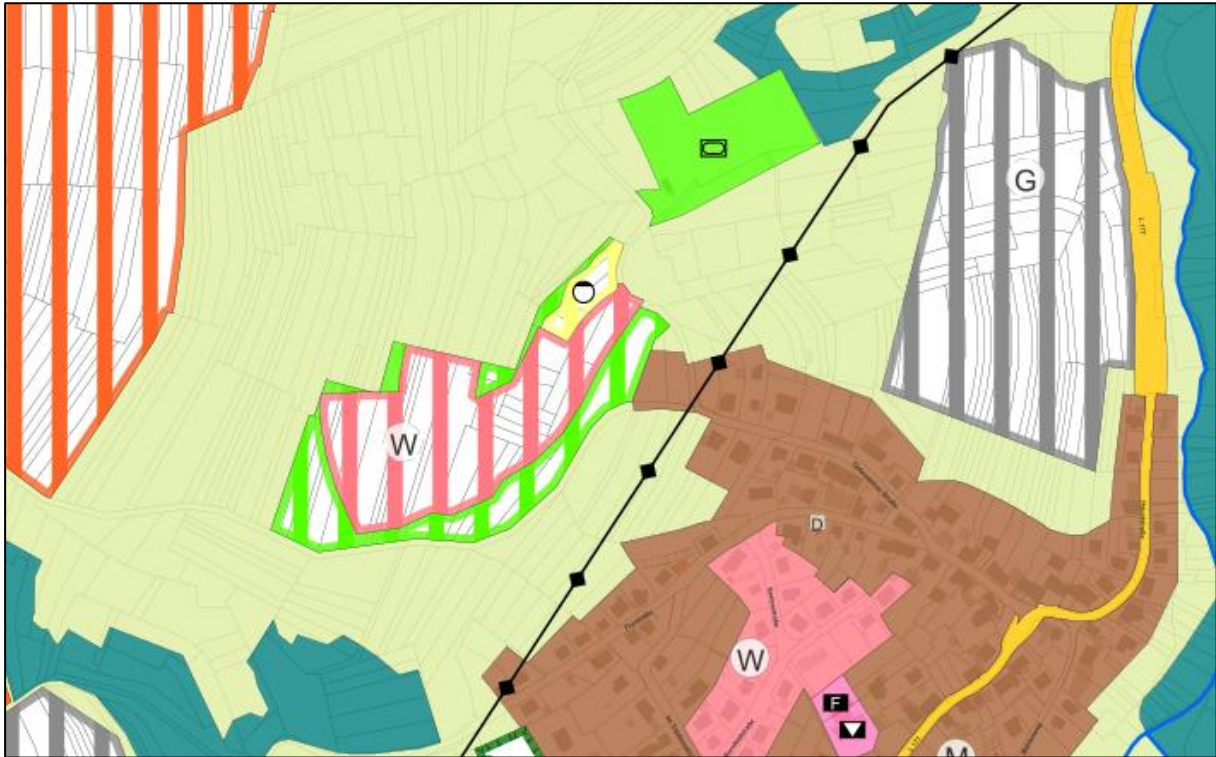
Im ehemaligen Flächennutzungsplan war eine Fläche von 4,63 ha für eine Wohnbauentwicklung dargestellt. Realisiert wird hingegen nur eine Fläche von 3,5 ha, die aktuell in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde⁹ aufgenommen wurde.

⁷ Zweite Teilfortschreibung des RROP Rheinhausen-Nahe: Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung am 19. April 2022.

⁸ Quelle: RAUM+MONITOR, Bauflächenpotenziale in Rheinland-Pfalz, Zugriff durch die Verbandsgemeindeverwaltung am 24.01.2023

⁹ Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (2025): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.



9

Abb. 3: Darstellungen des Flächennutzungsplans¹⁰

2.3 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Aktuell wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bearbeitet, dabei wurde das Plangebiet entsprechend den beabsichtigten Festsetzungen dargestellt. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist daher gegeben.¹¹

Es ist davon auszugehen, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

¹⁰ Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (2025): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

¹¹ Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (2025): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

2.4 Schutzgebiete¹²

Tab. 1: Schutzgebiete

Gebietstyp	Betroffen	nicht betroffen
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG		X
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		X
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG		X
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ Entsprechend der Rechtsverordnung sind Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Da die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind, entfaltet die Rechtsverordnung keine Wirksamkeit.	
Naturparks gemäß § 27 BNatSchG		X
Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG		X
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG		X
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG		X
Flächen des Biotopkatasters, insbesondere Biotopkomplexe des LANIS		X
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des WHG		X
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X

10

¹²

Datenabfrage (06/2025) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Es ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.

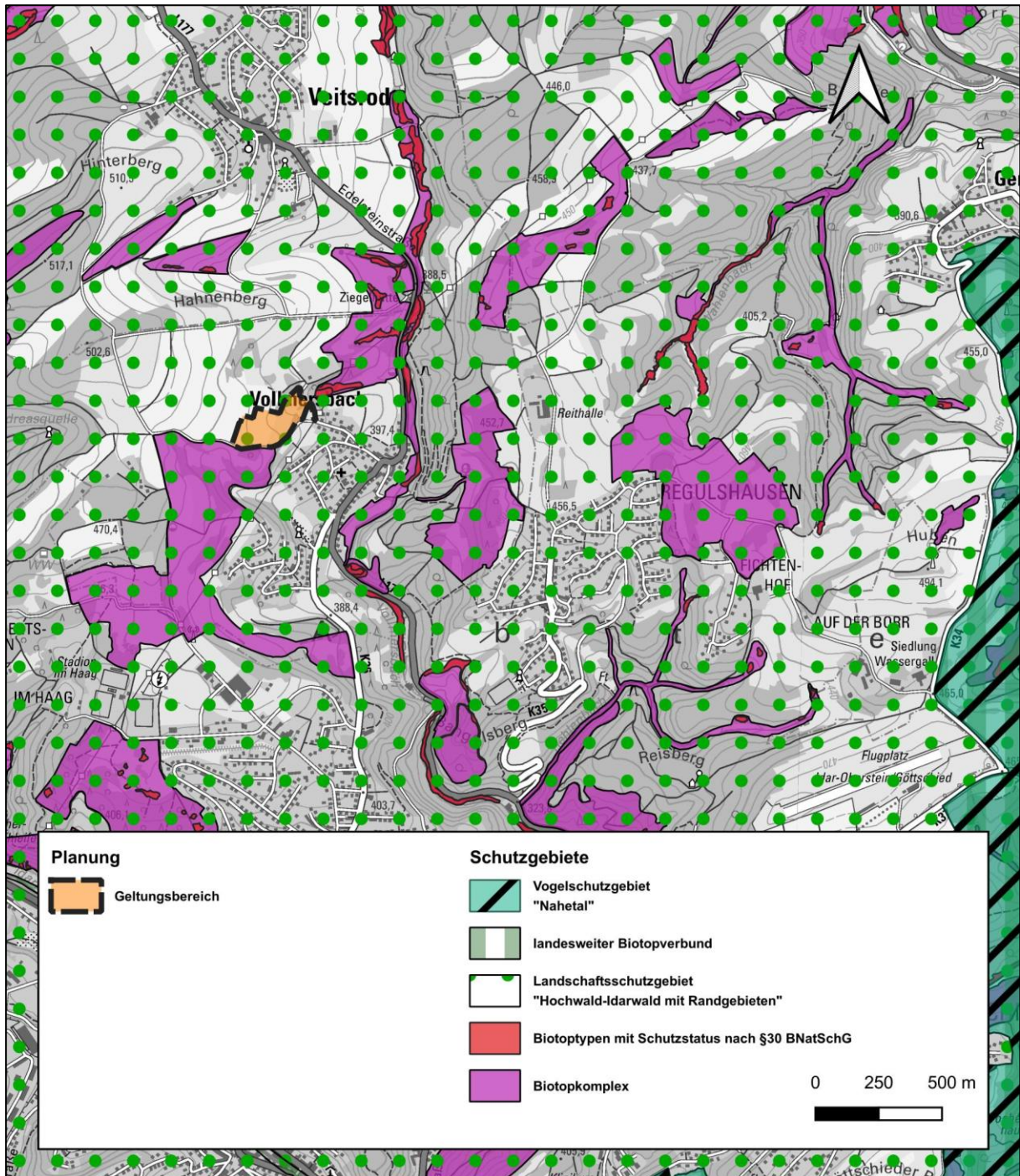


Abb. 4: Schutzgebiete¹³

¹³

Datenabfrage (06/2025) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

2.5 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz¹⁴

Das Plangebiet berührt keine Wasserschutzgebiete. Oberflächengewässer als Fließgewässer verlaufen keine innerhalb des Geltungsbereichs. Stillgewässer sind im Planungsraum keine vorhanden.

Eine Sumpfquelle sowie ein anschließender Quellbereich werden durch textliche Festsetzungen dauerhaft erhalten und geschützt.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klasse mittel.

Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wird ein Index angewendet, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses.

Im Folgenden wird das Szenario „Außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)“ betrachtet, welches in RLP je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht.

Es zeigt sich, dass entlang der Tiefenlinien, die den Geltungsbereich kreuzen, bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ein Abfluss von Regenwasser entstehen kann, der bis zu 100 cm tief und bis zu 2 m/s in Richtung Mausbach fließt. Dabei handelt es sich um die maximal zu erwartende Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in diesem Szenario (SRI 7).

Die Entwurfsplanung hat die Gefährdungsanalyse beachtet:

- die Zonen einer Abflusskonzentration überlagern – sofern es planerisch machbar war – die Bereiche der Verkehrsflächen sowie der Regenwasserrückhalteflächen als Notwasserwege.
- Westlich und nördlich des Plangebietes ist im Hochwasservorsorgekonzept ein hangparalleler Entwässerungsgraben mit einer Verwallung vorgesehen, der das dort anfallende Außengebietswasser sammeln und schadlos abführen soll.
- Im Rahmen der Entwässerungsplanung sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, die dem Schutzziel der Hochwasservorsorge entsprechen.
- Die zulässige Grundflächenzahl wurde auf eine GRZ von 0,3 begrenzt, um die Versiegelungen durch Gebäude zu begrenzen.

¹⁴

Datenabfrage (06/2025) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

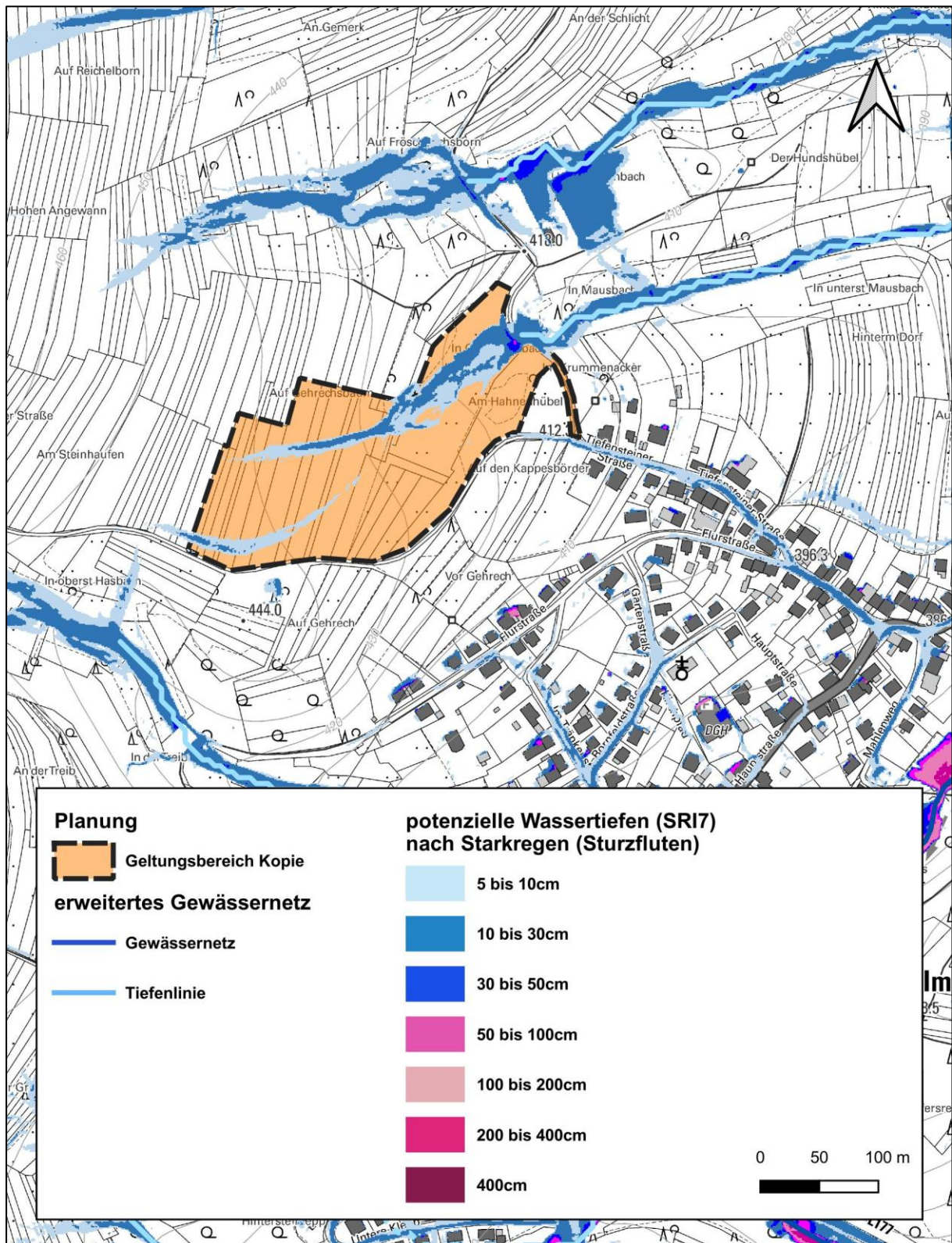


Abb. 5: Gefährdungsanalyse Sturzflutkarte (SR17)¹⁵

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

3.1 Tiere (artenschutzrechtliche Prüfung)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6308 (Birkenfeld-West) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt.

Die Auswertung der Informationsportale „Artendatenportal“, „Artefakt“ und „Artenfinder“ ergab keine Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten im Vorhaben- und im weiteren Untersuchungsraum.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen einer überschlüssigen Artenschutzprüfung. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz und von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung (ausschließlich Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung):

Kriechtiere

Es ist davon auszugehen, dass im Wirkraum des geplanten Vorhabens die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriechtiere, insbesondere die Zauneidechse vorkommen.

Die Zauneidechse ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird wie folgt zusammengefasst:¹⁶

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das

¹⁶ Elbing, K., Günther, R., & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557

Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.¹⁷ Schlüsselfaktor für ein Vorkommen ist in Westdeutschland die Eizeitigung. Für die notwendige Temperatursumme sind offene, vegetationslose bzw. –arme, gut besonnte Stellen mit nicht zu frischem Boden zwingend erforderlich. Exposition, Deckungsgrad der Vegetation und Bodenverhältnisse sind daher zwingend zu beachten. Wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume (sonnenexponierte Felsen, Schattenplätze, Steine, Totholz, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten etc.) mit eng nebeneinanderliegenden Funktionsbereichen zum Zweck der Thermoregulation, Deckung und Nahrungsbeschaffung.

Typische besiedelte Habitate stellen daher Brachen und Säume dar. Dieses Habitatschema liegt teilweise am Standort vor. Die betroffenen Strukturen und Biotope werden jedoch nicht überplant, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nicht ausgelöst werden.

Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann ein Vorkommen von Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen ausgeschlossen werden, da ein potenzielles Laichgewässer nicht vorhanden ist. Die kartierte Sickerquelle wird dauerhaft erhalten, geschützt und durch eine ergänzende Nass- und Feuchtwiese standortgerecht eingebunden, so dass nach Ausführung dieser Planung möglicherweise durch neue temporäre Flachwasserstellen Libellen dieser Artengruppe Lebensräume bieten können.



Bereich der Sickerquelle (2022 und 2025)

¹⁷ Bischoff, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse. – In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/I Echsen (Sauria II). – Wiesbaden (Aula): 23 - 68.

Lurche

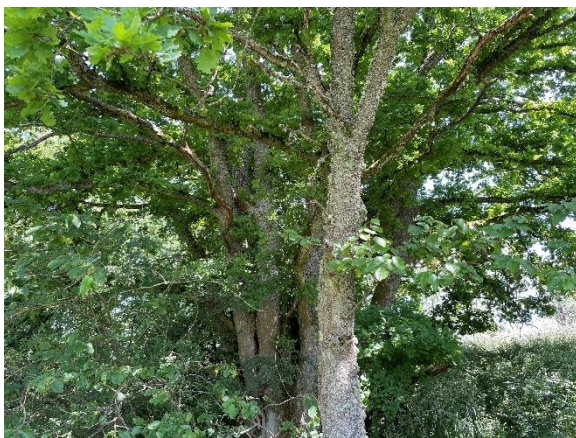
Im Wirkraum des geplanten Vorhabens kann ein Vorkommen von Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Lurche ausgeschlossen werden, da kein geeignetes Gewässer vorhanden ist. Wanderwege zwischen Sommer- und Winterlebensraum werden nicht tangiert.

Säugetiere

Bei der gelisteten Art „Haselmaus“ ist nicht von einem Vorkommen im Planungsgebiet auszugehen, da die Habitatausstattung nicht den Bedürfnissen der Arten entspricht.

Hinsichtlich eines Vorkommens von Fledermäusen werden durch die Planung nur Jagdlebensräume berührt. Wochenstuben sind auszuschließen, da die erforderlichen Lebensraumstrukturen bzw. Quartier Voraussetzungen nicht vorliegen. Übergangs- und Sommerquartiere könnten ggf. in den erfassten Kleingehölzen vorliegen, in die nur randlich eingegriffen wird.

Insbesondere die Einzelbäume mit einem starkem Baumholz (BHD über 50 cm) können in den Rinden, Astlöchern und Baumhöhlen Fledermäuse geeignete Übergangsquartiere bieten. Diese einzelnen Laubbäume sind innerhalb der Feldgehölze gelegen, die durch die Grundstücksflächen nicht tangiert werden und daher in ihrem weiteren Bestand geschützt sind.



Einzelbäume in den Feldgehölzen mit starkem Baumholz

Tagfalter

Die im Artenfinder im weiteren Landschaftsraum aufgeführten Tag- und Nachfalter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die im Planungsraum vorliegende Habitatausstattung (Raupenfutterpflanzen, Nektarpflanzen, Eiablageplätze) schließt ein Vorkommen aus.

Vögel

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden als nicht relevant bewertet. Hier werden

beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blau-
meise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Vorhaben abgeschichtet, da
diese Arten zwar möglicherweise im Wirkraum vorkommen könnten, die Planungsfläche aller-
dings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensrauman-
sprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebens-
raum finden.

Nicht relevante Vogelarten werden auf der Grundlage von Südbeck¹⁸ i.V.m. LBM¹⁹ abge-
schichtet.

Im Geltungsbereich kommen Feldgehölze vor, die als Brut- oder Nistplatz in Frage kommen.
Durch die Vermeidungsmaßnahme „Gehölzrodungen“ ist mit einem Auslösen von artenschutz-
rechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu rechnen.

Von einem Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerchen, Ammern und Wachteln ist poten-
ziell nicht auszugehen, da die Fluchtdistanzen zum Ortsrand bzw. zu den umlaufenden Ge-
hölzrändern nicht eingehalten werden.

Horste konnten während der Biotoptypenkartierung keine erfasst werden.

Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes
Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders
geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten
Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

Der Planungsraum ist schon jetzt durch eine intensive landwirtschaftliche Vorbelastung / Nut-
zung gekennzeichnet.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ge-
gen das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ru-
hestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt – sowie das Störungsverbot – keine
Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen nicht verstoßen wird.
Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan aus-
geschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher reali-
siert werden.

¹⁸ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.)
(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

¹⁹ Froelich & Sporbeck (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Er-
arbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG, im Auftrag des Landesbetrieb
Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam

3.2 Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich in der Gemarkung Vollmersbach. Hier wurden die Biotoptypen erstmals am 12.10.2022 erfasst. Am 12.06.2025 erfolgte im Rahmen einer Nachkartierung eine Verifizierung und Anpassung der Kartiererergebnisse und sowie ein Abgleich mit den Aussagen des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster²⁰ Rheinland-Pfalz (Stand 02/2023) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 03/2023).

Im Anhang 1 wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben und mit einer Fotodokumentation ergänzt.

Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substantielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 02/2023).

Die Bewertung erfolgt in einer sechsstufigen Skala entsprechend den Vorgaben des Praxisleitfadens:²¹

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

²⁰ Benutzte Literatur:

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart



Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.


Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

²¹ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Ergebnisse sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotope finden sich im Planungsraum. Es ist dies ein schmaler Streifen eines Nass- und Feuchtgrünlands (yEC1, os, kk6) sowie eine Sickerquelle (yFK2 wf2). Der Streifen sowie die Sickerquelle kann in die Regenwasserrückhalteflächen integriert werden, so dass ein weitgehender Erhalt sichergestellt werden kann.

Biotoptyp	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten, mittlere bis alte Ausprägung		
Kürzel	BA1	Zusatzcode	ta, ta2, ta3
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Aesculus hippocastanum (Roßkastanie), Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus domestica (Zwetschge), Quercus robur (Stiel-Eiche) - dl			
<u>Strauchschicht:</u> Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehe)			
<u>Krautschicht:</u> Aegopodium podagraria (Giersch), Alliaria petiolata (Knoblauchs-Rauke), Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Galium aparine (Kleb-Labkraut), Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere), Urtica dioica (Brennnessel) - fl			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe, (BW = 17)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	im NO mit alten Eichen		
			

Biotoptyp	Gebüsche mittlerer Standorte, sonstiges Gebüsch frischer Standorte		
Kürzel	BB9	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten-Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche)			
<u>Strauchschicht:</u> Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) – fl, Prunus spinosa (Schlehe) – dl, Rosa canina agg (Artengruppe Hundsrose), Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere), Sarothamnus scoparius (Besen-Ginster)			
<u>Krautschicht:</u> Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Galium aparine (Kleb-Labkraut), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW = 13)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	mit einzelnen Bäumen		
			

Biotoptyp	Baumreihe aus überwiegend autochthonen Arten, mittlere Ausprägung		
Kürzel	BF1	Zusatzcode	ta2, ta3
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Betula pendula (Hänge-Birke) – dl, Picea abies (Gemeine Fichte)			
<u>Strauchschicht:</u> -			
<u>Krautschicht:</u> Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Holcus lanatus (Weiche Honiggras), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Poa trivialis (Gemeines Rispengras), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Taraxacum officinale (Löwenzahn), Trifolium pratense (Wiesen-Klee), Trifolium repens (Kriechender Klee)			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe (ta3) / hohe Wertstufe (ta2), (BW = 11 und 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		





Biotoptyp	Einzelbaum aus überwiegend autochthonen Arten. mittlere Ausprägung		
Kürzel	BF3	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Quercus robur (Stiel-Eiche)			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe (BW = 11)		
Schutzstatus			



Biotoptyp	Obstbaum aus überwiegend autochthonen Arten, mittlere bis alte Ausprägung		
Kürzel	BF4	Zusatzcode	ta, ta1, ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten Apfel), Prunus avium (Vogel-Kirsche)			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW = 15)		
Schutzstatus	-		



Biotoptyp	Glatthaferwiese		
Kürzel	EA1	Zusatzcode	(stl)
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe), Agrostis tenuis (Rotes Straußgras), Arrhenatherum elatius (Glatthafer) – fl, Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras) – fl, Festuca rubra (Rot-Schwingel) – fl, Galium album (Wiesen-Labkraut), Holcus lanatus (Weiche Honiggras), Hypericum perforatum (Tüpfel-Hartheu), Knautia arvensis (Acker-Witwenblume) – s, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Sangisorba minor (Kleiner Wiesenknopf) – s, Taraxacum officinale (Löwenzahn) - fl, Trifolium pratense (Wiesen-Klee) - fl			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW = 15)		
Schutzstatus			
Bemerkung	lokal auch Bauwagen, Holz, ... abgestellt; s. Foto WB1 (Hintergrund); Artenzusammensetzung nicht ausreichend für §		
			

Biotoptyp	Fettweide		
Kürzel	EB0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe), Ajuga reptans (Kriechender Günsel), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Holcus lanatus (Weiche Honiggras), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Poa trivialis (Gemeines Rispengras), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Rumex obtusifolius (Breitblättriger Ampfer), Taraxacum officinale (Löwenzahn), Trifolium pratense (Wiesen-Klee), Trifolium repens (Kriechender Klee)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe (BW = 8)		
Schutzstatus			
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Frische bis mäßig trockene Mähweide, mäßig artenreich		
Kürzel	EB2	Zusatzcode	stk
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe), Ajuga reptans (Kriechender Günsel), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Galium album (Wiesen-Labkraut), Geranium pyrenaicum (Pyrenäen-Storchschnabel), Holcus lanatus (Weiche Honiggras), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Poa jpratensis (Wiesen-Rispengras), Poa trivialis (Gemeines Rispengras), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Rumex acetosa (Sauer-Ampfer), Rumex obtusifolius (Breitblättriger Ampfer), Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf) – s, Taraxacum officinale (Löwenzahn), Trifolium pratense (Wiesen-Klee), Trifolium repens (Kriechender Klee), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW = 13)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Bei Erstkartierung mit Elektrozäunen abgegrenzt, Teilflächen mit Dominanz von Futtergräsern		
			

Biotoptyp	Nass- und Feuchtweide		
Kürzel	yEC2	Zusatzcode	os, kk6
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Epilobium spec. (Weidenröschen unbestimmt), Juncus acutiflorus (Spitzblütige Binse), Juncus effusus (Flutter-Binse) – dl, Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Rumex obtusifolius (Stumpfblättriger Ampfer), Scirpus sylvaticus (Wald-Simse)			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe (BW = 19)		
Schutzstatus	§15 LNatSchG / §30 BNatSchG		
Bemerkung	schmales Band (Abfluss der Quelle, keine Fließstrukturen, daher kein Bach), zertreten		
			

Biotoptyp	Magerwiese		
Kürzel	zED1	Zusatzcode	kk1, kk2, kk3, kk5, os, stl, tt
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> Cytisus scoparius (Besen-Ginster) <u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe), Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Euphorbia cyparissias (Zypressen Wolfsmilch) – f, Festuca rubra (Rot-Schwingel) – dl, Galium album (Wiesen-Labkraut), Galium verum (Echtes Labkraut), Genista sagittalis (Flügel-Ginster), Knautia arvensis (Acker-Witwenblume) – s, Koeleria pyramidata (Großes Schillergras)			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe (BW = 17)		
Schutzstatus	§30 BNatSchG / §15 LNatSchG; FFH-LRT 6510		
Bemerkung	Erhaltungszustand C		
			

Biotoptyp	Sicker-, Sumpfquelle, geschädigte Quelle, bedingte naturnah		
Kürzel	FK2	Zusatzcode	wf2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Epilobium spec. (Weidenröschen unbestimmt), Glyceria fluitans (Flutender Schwaden) – dl, Juncus acutiflorus (Spitzblütige Binse), Juncus effusus (Flutter-Binse) Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Rumex obtusifolius (Stumpflättriger Ampfer), Scirpus sylvaticus (Wald-Simse) - f			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW = 14)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	mit alter Badewanne, aktuell mit Elektrozaun ausgezäunt (trotzdem Trittschäden)		



Biotoptyp	Nutzgarten		
Kürzel	HJ2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
es wurden keine Arten erfasst			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Hausgarten, privat, nicht betreten, keine Arten erfasst, mit Rasen, Sträuchern, Hecke, Bäumen, ...		

Biotoptyp	Trittrasen		
Kürzel	HM4	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Bellis perennis (Gänseblümchen), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago major (Großer Wegerich), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	kleine Fläche um eine Bank		

Biotoptyp	Lagerplatz, unversiegelt		
Kürzel	HT3	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Bellis perennis (Gänseblümchen), Dactylis glomerata (Knäuel-Gras), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Rumex obtusifolius (Breitblättriger Ampfer), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	geringe Wertstufe		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Holz, Erdaushub		

3.4 Wasser²⁴

3.4.1 Oberflächengewässer und Grundwasser

Oberflächengewässer als Fließgewässer liegen keine innerhalb des Geltungsbereiches. Die kartierte Sickerquelle kann innerhalb der Regenwasserrückhalteflächen erhalten werden.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klassen mittel.

3.4.2 Sturzflutgefahrenkarten RLP

Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wird ein Index angewendet, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses.

Im Folgenden wird das Szenario „Außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)“ betrachtet, welches in RLP je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht.

Es zeigt sich, dass das Plangebiet von außergewöhnlichen Starkregenereignissen i.V.m. Sturzfluten und erhöhten Wassertiefen betroffen ist.

Das Maximum beläuft sich auf 30 bis 50 cm Wassertiefe, die insbesondere im tieferen gelegenen östlichen Bereich auftreten können.

Der überwiegende Bereich der „Baufenster“ ist weitgehend ohne Auswirkungen.

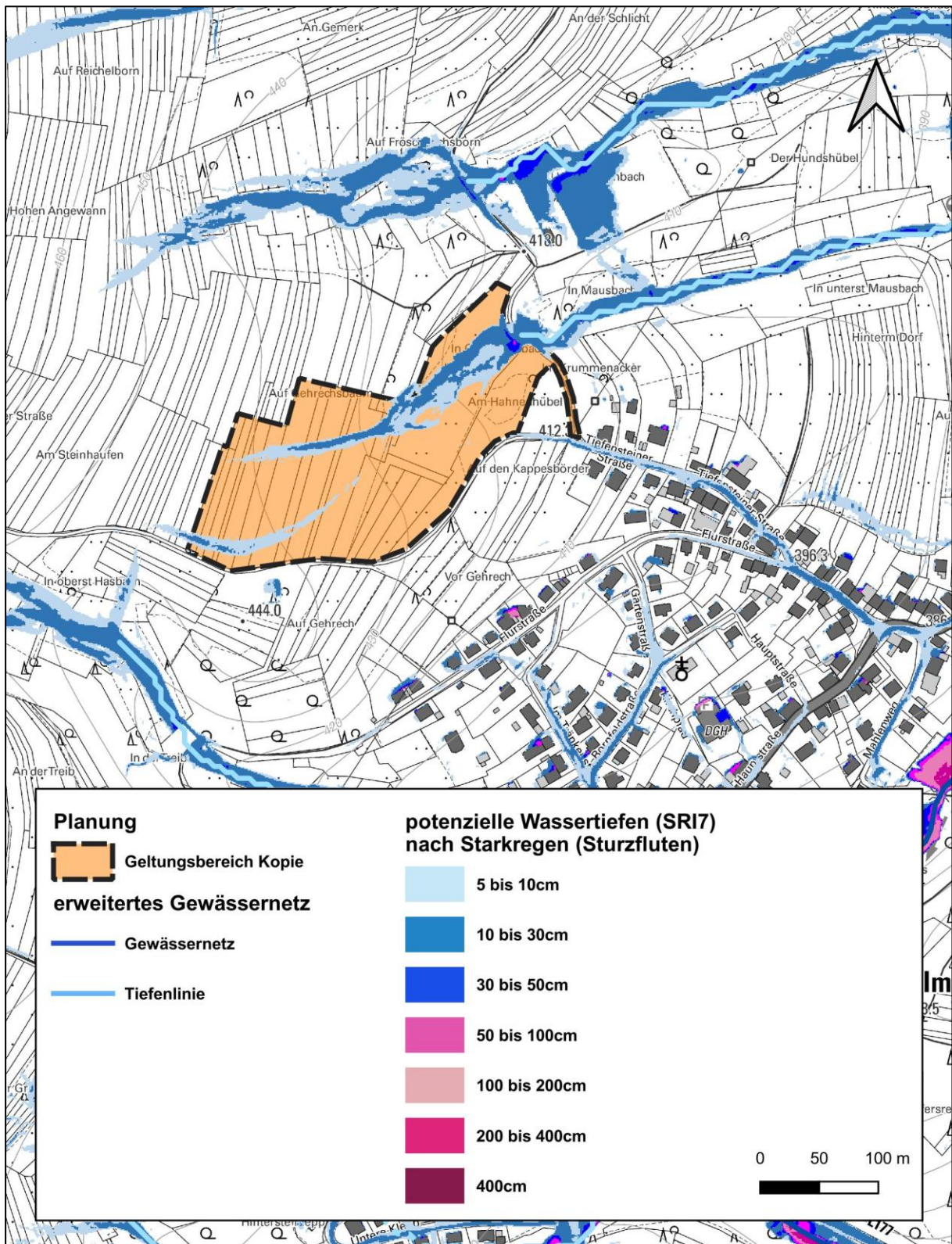
3.5 Luft, Klima

Das Gebiet liegt nicht in einem Bereich mit besonderer klimatischer Funktion. Das heißt, es befinden sich dort keine bedeutenden Luftaustauschbahnen oder sonstige überregional bedeutsamen klimatischen Wirkungsräume. Lokalklimatisch betrachtet handelt es sich bei der unversiegelten Freifläche um ein Kaltluftentstehungsgebiet ohne relevante siedlungsklimatische Wirkung.

²⁴ Datenabfrage (06/2025) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

Ortsgemeinde Vollmersbach
Bebauungsplan "Am Hahnenhübel"

Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung



32

Abb. 7: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz (SRI 7)²⁵

3.6 Landschaft²⁶

Der Landschaftsraum liegt im Bereich der „Obersteiner Vorberge“.

Die Obersteiner Vorberge präsentieren sich als parallel zum Hochwald und Idarwald streichende, auf ca. 500 m ü.NN ansteigende Hochfläche mit lebhaftem Relief. Im Nordwesten geht sie in die Hochwald-Vorstufe über, im Süden und Südosten wird sie durch das Nahetal begrenzt.

Der Planungsraum ist durch die bestehenden Feldgehölze, Hecken und die geologische Kuppe von der Ortslage abgesetzt. Eine direkte Verbindung stellt lediglich ein Wirtschaftsweg dar, der zum Grüngutlagerplatz sowie den Sportanlagen im Nordosten führt. Prägend sind die weiträumigen Grünlandflächen in der Hanglage, die sich bis zu den westlich verlaufenden Höhenrücken erstrecken. Kleinere Gehölzbänder – besonders nördlich und südlich des Planungsraumes – bewirken eine Bereicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wirtschaftswege, die auch als Spazierwege genutzt werden, verlaufen südlich. Blütenreiche Wiesen fallen insbesondere südlich des Planungsraumes auf. Eine Vorbelastung besteht lediglich in der nördlich anschließenden Grünablagestelle



²⁶

Datenabfrage (06/2025) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten).

Das Plangebiet grenzt nicht an die Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Ebenfalls zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt anhand von schützenswerten Biotopkomplexen, Standortverhältnissen oder Tierarten. Sämtliche vorhandenen höherwertigen Strukturen und Habitate können erhalten, geschützt und naturnah entwickelt werden.

3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar:

Durch die beabsichtigten Bautätigkeiten im Plangebiet wird der Bodenwasserhaushalt und ggf. die Bodenwasserströme beeinflusst. Der Zufluss – ausgehend von der Sickerquelle – in nord-östliche Richtung hin zum Mausbach ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Vollmersbach bildet darin eine Ortsgemeinde überwiegender Wohnnutzung und dörflicher Infrastruktur. Das Plangebiet selbst ist eine Übergangszone zwischen der Altortslage und den westlich verlaufenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Die hier verlaufenden Feldwege werden von der Ortsbevölkerung auch zur Erholung genutzt.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

4 Bewertungsrahmen der Schutzgüter und ihrer Funktionen entsprechend dem Praxisleitfaden

Tab. 2: Bewertungsrahmen der Schutzgüter

Tiere		Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im FFH- oder VS-Gebiet; Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL oder Anhang I VS-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt		
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	X	keine Habitatstrukturen, die weitergehende Untersuchungen erfordern würden unter der Voraussetzung, dass die Nass- und Feuchtwiese i.V.m. der Sickerquelle erhalten und entsprechend dem Maßnahmenplan erweitert wird. Vollständiger Erhalt der Kleingehölze insbesondere der innenliegenden Einzelbäumen mit starkem Baumholz (Fledermausquartiere)
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
		Wertstufe	2

Pflanzen		Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; Vorkommen von Anhang IV-Arten FFH-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt		
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	X	geringe floristische Artenvielfalt
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
		Wertstufe	2

Biotope		Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; großes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ A/B		
5 sehr hoch	mittlere-geringes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ B/C		Sickerquelle und Nass- und Feuchtwiese werden dauerhaft geschützt, erweitert und ergänzt
4 hoch	Vorkommen FFH-LRT oder sonstiger hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 1 und 2		
3 mittel	Vorkommen einzelner hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 3 und 4	X	Einzelbäume mit hohem Stammumfang innerhalb der Feldgehölze, die entsprechend der Planung keine Beeinträchtigung erfahren
2 gering	geringes Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
1 sehr gering	kein Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
Wertstufe		3	

Boden		Bemerkung	
6 hervorragend	Kulturhistorisch bedeutsame Böden; Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 5), z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss		
5 sehr hoch	Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 4), z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden		
4 hoch	Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 3)		
3 mittel	Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 2)	X	Überwiegend Intensive Grünlandnutzung
2 gering	Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 1); durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden	X	
1 sehr gering	versiegelte oder befestigte Flächen		
Wertstufe		3	

Wasser		Bemerkung	
Wertstufe 1-6	- Vorhandensein naturnaher Gewässerstrukturen hoher Gewässergüte		Keine Fließ- oder Stillgewässer Vorhandene Sickerquelle wird dauerhaft geschützt Teilflächen mit Sturzflutgefahren
	- Hochwasserschutzfunktion: Risikogebiet, Überschwemmungsgebiet, Retentionsflächen		
	- Lage im Trinkwasserschutzgebiet		
	- Erosionsgefährdung (CCW-Klassifizierung)		
	- Bedeutung für Grundwasserqualität und -neubildung		
Wertstufe		2	

Klima / Luft		Bemerkung	
6 hervorragend	sehr hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. große zusammenhängende, naturnahe Wälder; Moore <u>oder</u> mit hoher Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
5 sehr hoch	hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Anteil naturnaher Wälder; degenerierte Moore, Auenböden, Gleye, Kolluviolite <u>oder</u> mit Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
4 hoch	mittlere Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit mäßigem Waldanteil; intensiv durchforstete Waldgebiete; Tschernoseme, Parabraunerde, Rigosole, Pseudogleye		
3 mittel	überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; Braunerde, Regosole	X	Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltlufttransport Richtung Bachtal Vollmersbach
2 gering	intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; kein Bezug zu einem Siedlungsraum		
1 sehr gering	vollversiegelte Flächen im Siedlungsraum; kein Frischluftentstehungsgebiet, fehlende Freiflächen		
Wertstufe		3	

Landschaftsbild		Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im Biosphärenreservat, UNESCO-Weltkulturerbe, Nationalpark		
5 sehr hoch	Lage im Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet	X	geringe Vorbelastung Dominanz der Offenlandschaft i.V.m. einer intensiven Grünlandnutzung
4 hoch	Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze		
3 mittel	monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze		
2 gering	urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität		
1 sehr gering	urbane/semi-urbane Landschaften ohne Freiraumanteil oder städtebaulicher Attraktivität		
Wertstufe		5	

5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren infolge der Neubebauung (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von den baulichen Anlagen im Plangebiet selbst ausgehen werden, werden sich in Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter:

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials
- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen, Lärm, Bewegungsunruhe)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

Von einem erheblichen Biotopflächenverlust wird nicht ausgegangen, da die Fläche derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Barrierewirkung für Tierarten (Vögel, Insekten, Säugetiere) kann vermieden werden, da relevante Kleingehölze erhalten bleiben. Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen vom Baugebiet selbst ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren. Emissionen infolge eines zunehmenden Verkehrs werden zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in der Ortslage führen.

5.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativbetrachtung ist im vorliegenden Fall nicht geboten, da die Fläche sowohl im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sowie in der Gesamtfortschreibung dargestellt ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgte die Standortauswahl unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren.

6 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsprechend Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

6.1 Kurzdarstellung Eingriff

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden.

In Bauleitverfahren besteht dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung, sie wird aber dringend empfohlen, um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden.

Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell (Excel-Tabellen siehe Anlage).²⁷ Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

6.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Die Bestimmung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) auf einzelne Schutzgüter vorliegt, erfolgte anhand der Bewertungsmatrix der Tabelle II in Kap. 2.3 des Praxisleitfadens²⁸ und wurde in die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Fachbeitrag integriert.

Die Zuordnung der Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien und des Bewertungsrahmens der Anlage 7.2 des Praxisleitfadens.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden.

Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind jedoch erforderlich.

6.3 Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Das Bauvorhaben ist mit einer großflächigen Versiegelung verbunden. Alle Eingriffe können daher nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind heranzuziehen, um das Defizit auszugleichen.

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung erfolgt entsprechend der BKompV eine Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff.

²⁷ Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz / Kaiserslautern, zur Verfügung gestellt im Rahmen von landespflegerischen Begleitplanungen zu Flurbereinigungsverfahren

²⁸ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Tab. 3: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter

Schutzgüter	Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen (vgl. Tabelle 2)	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
		I gering	II mittel	III hoch
Tiere	2 gering	gering		
Pflanzen	2 gering	gering		
Biotope	3 mittel		eb	
Fläche, Boden	3 mittel			ebS
Wasser	2 gering		eb	
Luft, Klima	3 mittel		eb	
Landschaft	5 sehr hoch		ebS	

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS). Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der Bewertungsmatrix (Tab. II) des Praxisleitfadens.²⁹

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) in den Schutzgütern „Biotope“, „Wasser“ und „Luft, Klima“ erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung.

Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig:

Im **Schutzgut Boden, Fläche** liegt bei einem Bodenverlust – durch Versiegelung – regelmäßig eine Beeinträchtigung erheblicher Schwere (eBS) vor. Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen können in Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht realisiert werden, so dass Maßnahmen zur Entwicklung und / oder Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen, der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Filter- und Pufferfunktion sowie der Speicherfunktion von Wasser zu wählen sind.

Im **Schutzgut Landschaft** liegt ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere vor. Auch hier ist ein funktionaler Ausgleich erforderlich, der Maßnahmen zur Steigerung des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung beinhaltet.

²⁹ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

Gehölzrodungen (V_2)

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Artenschutz (V_3)

Aus Gründen des Artenschutzes sind kurzfristig realisierbare Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG sind bei allen Neubau-/Anbau-/Umbau-/Sanierungs- und Abrissmaßnahmen zu beachten sind, damit bei späteren Maßnahmen nicht gegen - derzeit nicht ersichtliche – artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Gehölzerhaltung (V_4)

Bestehende Gehölzstrukturen, die nicht innerhalb von Baumaßnahmen liegen, sind dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzstrukturen im Bereich der nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze können sich dort auf den „inneren“ Freiflächen sukzessiv ausbreiten. Pflegemaßnahmen sind ausschließlich auf Verkehrssicherungsmaßnahmen und ähnliches zu beschränken. Andere Nutzungen auf den Flächen sind nicht zulässig.

Erhaltung der Sickerquelle mit anschließendem Feucht- und Nassgrünland (V_5)

Die Sickerquelle ist dauerhaft zu erhalten. Die Sickerquelle sowie ihr anschließender Auslauf mit dem pauschal gemäß §30 BNatSchG geschützten Feucht- und Nassgrünland ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dabei ist das direkt angrenzende Nass- und Feuchtgrünland entsprechend der Planzeichnung zu ergänzen, zu erweitern und damit einen Puffer zur Sickerquelle zu schaffen. Ein Einbezug des angrenzenden schmalen Streifens des Feucht- und Nassgrünlandes in eine naturnahe gestaltete Regenwasserrückhaltung (landschaftsgerecht gestaltete Mulden) ist zulässig.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Pflanzenliste im Anhang zu verwenden.

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben.

Begründung:

Die späteren Gärten und Vorgärten, die nicht überbaut werden, sollen sich im Sinne von Erholungs-, Bauern- und Ziergärten entwickeln. Standortgerechte und regionaltypische Gehölze, Bäume und Staudenflächen spielen dabei eine wichtige Rolle, um ein Nahrungs- und Fortpflanzungsangebot an die heimische Fauna zu schaffen und artentypische Lebensräume zu generieren. Darüber hinaus bewirken sie einen Mehrwert in der landschaftlichen Einbindung der Baugebietes, der harmonischen inneren Strukturierung und Durchgrünung und der Steigerung der Aufenthaltsqualität.

Entwicklung von arten- und blütenreichen Glatthaferwiesen ergänzt mit der Pflanzung einer Streuobstwiese (A_2)

Innerhalb der nach §9 Abs.1 Nr.20 BauGB festgesetzten Fläche ist eine arten- und blütenreichen Glatthaferwiese (EA1) zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind ebenfalls im Bereich der externen Kompensationsflächen umzusetzen.

Folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen werden festgelegt:

- die Fläche ist maximal zweimal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni eines Jahres, ein Pflegeschnitt im Winterhalbjahr ist zulässig, zwischen den Schnitten ist ein Zeitraum von 8 Wochen einzuhalten,
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen,
- ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig
- Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig,
- Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos,
- sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig,
- Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten

Innerhalb der nach §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist eine Streuobstwiese in Reihe oder in Cluster anzupflanzen, zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahmen sind ebenfalls im Bereich der externen Kompensationsflächen umzusetzen.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- Pflanzung von insgesamt 60 standortgerechten und regionaltypischen Obstbäumen in Reihe, Pflanzabstand mindestens 10 m,
- Auf den externen Kompensationsflächen sind 10 und 16 Obstbäume (zwei Teilflächen) vorzusehen,
- Es sind überwiegend Wildobstsorten mit einem geringen Pflegeaufwand zu verwenden,
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Obstbäume
- Pflanzqualitäten und -ausführung: Hochstamm 2xv, Stammhöhe 120-160 cm, wurzel-nackt, Kaninchendraht in Pflanzgrube gegen Wühlmäuse, Dreibock mit Mindesthöhe von 160 cm, Schutz gegen Verbiss durch Stammhülsen, Mulchrand
- erster Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr,
- Erhaltungs- und Pflegeschnitte alle 2 Jahre,
- eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhäcksel
- Ersatz bei Ausfall von Bäumen binnen eines Jahres durch Nachpflanzung
- Kein Einsatz von Mineraldünger, Düngung der Bäume zur Förderung des Jungbaumwachstums. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Empfohlen wird Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinusschrot, Maltaflor
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Errichtung von 5 Greifvogelkrücken aus unbehandeltem Stangenholz, deren Ansitzhöhen die Leittriebsspitzen der neu gepflanzten Bäume um mindestens 1 m überragen. Dies verhindert das Abbrechen von Leittrieben durch ansitzende Vögel wie insbesondere Mäusebussard sowie Saat- und Rabenkrähe,

Begründung:

Die Grünlandextensivierung dient im Schutzgut „Boden, Fläche“ der nachhaltigen Entwicklung und Stabilisierung des Bodenwasserhaushalts sowie der Bodenaggregation (bspw. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, Beseitigung von Bodenverdichtungen). Infolge der erhöhten mikrobiellen Aktivität u.a. durch Streuabbau, permanente Bodenbedeckung und -durchwurzelung wird die Bodenfruchtbarkeit gestärkt und das Bodenleben gestärkt und entwickelt. „Randstreifen und Raine“ bilden in Bezug auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ besondere aufwertende Elemente, da mit ihrem phänologischen Wechsel und ihrem wechselnden Blütenreichtum Offenlandschaften gegliedert und unterschiedlichen Nutzungsgrade dadurch erfahrbar werden.

7.3 Ersatzmaßnahmen

Die externen Kompensationsflächen wurden im Kontext mit den bestehenden „nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen“ getroffen, um einen flächenübergreifenden Biotopverbund zu erreichen.

Die ausgewählten Flächen liegen – nach erfolgter Flurbereinigung – im Besitz der Ortsgemeinde und sind sowohl im Rahmen der Landschaftsplanung sowie der Flurbereinigung nicht als pauschal geschütztes Grünland bewertet worden.

Flächen nach Flurbereinigung: Gemarkung Vollmersbach, Flur 12, Flurstücke 57 und 60.

Aufgrund der Jahreszeit (Dezember 2025) war eine Kartierung mit Aufnahme von Charakter- und Trennarten nicht möglich. Daher wurden die Aussagen des Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde sowie die Kartierung der Flurbereinigung zugrunde gelegt und mit der Bewertung vor Ort ergänzt.

Die Flächen der landespflegerischen Ersatzmaßnahmen sind entsprechend der Maßnahmenbeschreibung A_1 als E_1 zu realisieren.

Die Beschreibung der Maßnahmen ist gleichlautend wie bei A_1 formuliert.



Fläche der externen Kompensationsmaßnahmen mit angrenzenden Kleingehölzen, Obstbäumen und Feucht- und Nassstellen

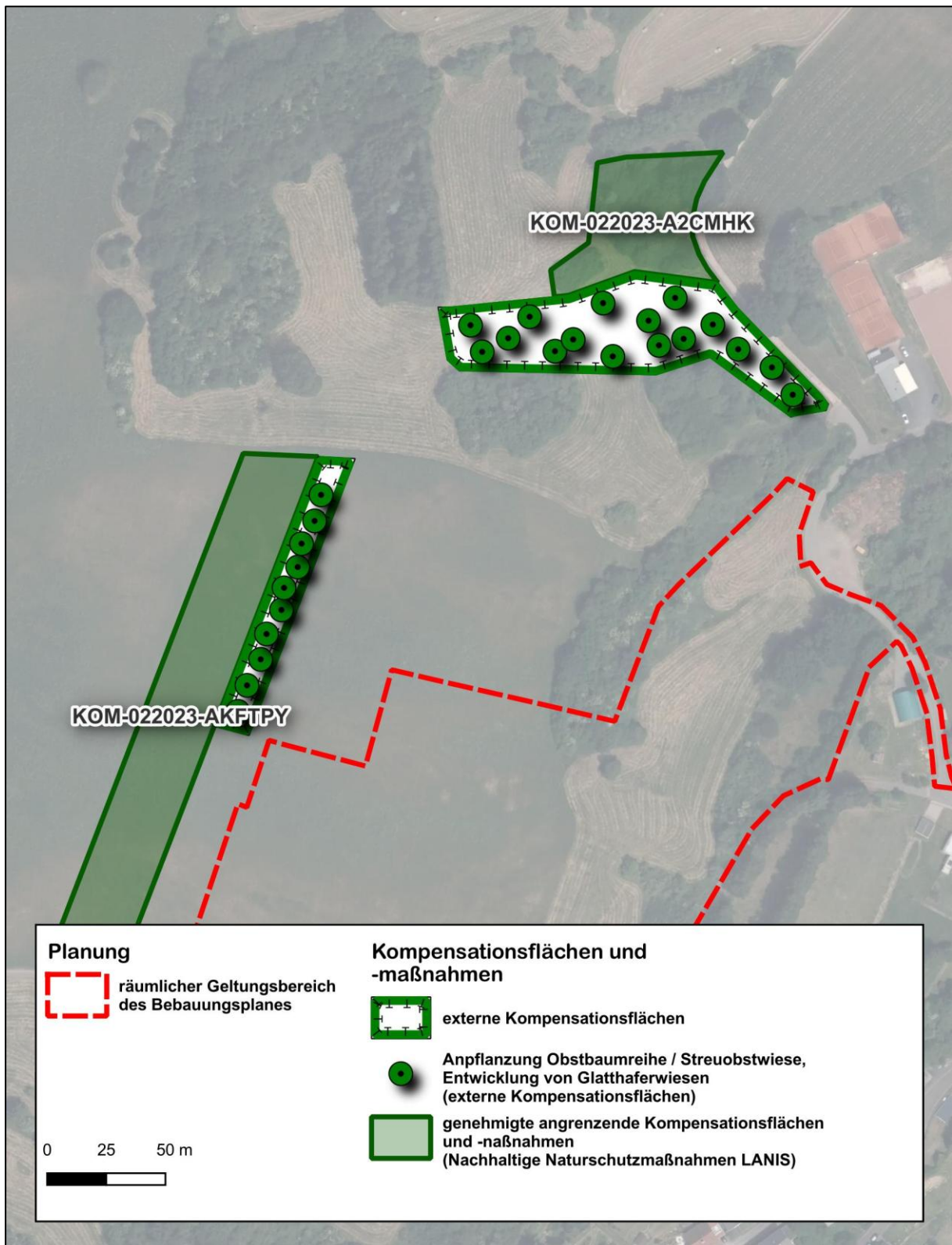


Abb. 8: Flächen der externen Kompensationsmaßnahmen³⁰

8 Ergänzende Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz³¹

Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen.³²

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

³¹ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

³² Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) und Ulrich Cordes (LökPlan) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz)

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Vollmersbach beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnbaugebietes angrenzend an die östlich gelegene Ortslage. Die neuen Bauflächen können über die bestehende Gemeindestraße „Tiefensteiner Straße“ erschlossen werden.

Die Flächen zur Ortsentwicklung liegen vollständig im Bereich der im Flächennutzungsplan³³ dargestellten „geplanten Wohnbauflächen“ womit eine Herleitung aus dem Flächennutzungsplan sichergestellt werden kann.

Mit der Entwicklung eines Neubaugebietes folgt die Ortsgemeinde dem raumordnerischen Grundsatz G 13³⁴:

Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen.

Das Plangebiet wird in 3 Bauabschnitten realisiert, auch um den raumordnerischen Belangen der Ausweisung von Wohnbauflächen unter dem Gesichtspunkt einer bedarfsgerechten Entwicklung nachzukommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehende Ortsstraße erschlossen ist und
- langfristig eine Entwicklung des Ortsteiles in einer attraktiven Hanglage bewirkt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) genutzt werden, um besonders dem Aspekt „Wohnen“ Rechnung zu tragen, was den Planungswünschen der Ortsgemeinde entspricht.

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes** sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung

³³ Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (2025): Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)

³⁴ Zweite Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe: Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung am 19. April 2022.

entgegenstehen. Restriktionen durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor. Nationale und internationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Die Ergebnisse der **Bestandsaufnahme** sind in einer Karte (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands) dargestellt. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotop finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotop finden sich im Planungsraum, können aber dauerhaft erhalten und integriert werden.

Eine **Alternativbetrachtung** ist im vorliegenden Fall nicht geboten, da die Flächen sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzes daher realisiert werden.

Der **Kompensationsbedarf** ist unter Einbezug von externen Ersatzmaßnahmen durch die festgelegten Maßnahmen erfüllt.

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Datum:

Freitag, 17. April 2026

10 Anhang 1 Fotodokumentation



Mähweide



Sickerquelle



Nass- und Feuchtwiese



Feldgehölz



Gebüsch



Mähweide



Obstbäume



Grünlandbrache

11 Anhang 3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ³⁵

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m ²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW nachher	BW Komp. Bedarf	Klima / Luft	Wasser	Boden	Pflanzen	Tiere	Biotope	Landschaftsbild	eBS
1	Baugrundstücke (GRZ * Fläche) = (0,3 * 17.901)	5370	bj5. EB2 - frische bis mässig trockene Mähweide - mässig artenreich	13		69810	cl1. HN1 - Gebäude	0		0	-69810		x	x			x	x	ja
2	Verkehrsflächen (Erschließungsstraße, Fußwege, Wirtschaftswege)	3298	bj5. EB2 - frische bis mässig trockene Mähweide - mässig artenreich	13		42874	ct6. VA3 - Gemeindestraße	0		0	-42874		x	x			x	x	ja
3	Fläche zur Regenwasserrückhaltung	2641	bj5. EB2 - frische bis mässig trockene Mähweide - mässig artenreich	13		34333	cs9. LB1 - Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft - mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	16		42256	7923			x			x		nein
4	Verlust eines Obstbaumes BF3 ta (BHD 50cm)	50	bb3. BF4 - Obstbaum - autochthone Art, alte Ausprägung	18		900	cg7. HJ1 - Ziergarten - strukturreich	11		550	-350			x			x		nein
4	Verlust eines Obstbaumes BF3 ta1 (BHD 38cm)	38	bb4. BF4 - Obstbaum - autochthone Art, mittlere Ausprägung	15		570	cg7. HJ1 - Ziergarten - strukturreich	11		418	-152			x			x		nein
4	Verlust eines Obstbaumes BF3 ta2 (BHD 14cm)	14	bb5. BF4 - Obstbaum - autochthone Art, junge Ausprägung	11		154	cg7. HJ1 - Ziergarten - strukturreich	11		154	0			x			x		nein
		11.411									-105.263								

³⁵ Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell auf der Grundlage von Excel-Tabellen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in RLP. Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen (Zusatzcode) sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

Ortsgemeinde Vollmersbach

Bebauungsplan "Am Hahnenhübel"

Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtliche Prüfung

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m ²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	Time lag	BW nachher	BW Komp.
A_1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (Grundstücksfläche - überbaute Fläche) = (17.892 - 8.051)	12531	bj5. EB2 - frische bis mässig trockene Mähweide - mäßig artenreich	13		162903	cg7. HJ1 - Ziergarten - strukturreich	11	2	1	162903	0
A_2	Entwicklung von arten- und blütenreichen Glatthaferwiesen (interne Ausgleichsmaßnahme)	7180	bj5. EB2 - frische bis mässig trockene Mähweide - mäßig artenreich	13		93340	Aufwertung durch Pflanzenliste bi6. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - artenreich	19		1	136420	43080
A_2	Pflanzung einer Streuobstwiese (interne Kompensationsmaßnahme)	7180	bj5. EB2 - frische bis mässig trockene Mähweide - mäßig artenreich	13		93340	ci1. HK2 - Streuobstwiese - mit jungem Baumbestand	12	1	1	93340	0
E_1	Entwicklung von arten- und blütenreichen Glatthaferwiesen (externe Kompensationsmaßnahme)	6870	bi5. EE1 - Brachgefallene Fettwiese - artenarm	11		75570	bi7. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - mäßig artenreich	15		1	103050	27480
E_1	Pflanzung einer Streuobstwiese (externe Kompensationsmaßnahme)	6870	bi5. EE1 - Brachgefallene Fettwiese - artenarm	11		75570	ci1. HK2 - Streuobstwiese - mit jungem Baumbestand	12		1	82440	6870
E_1	Entwicklung von arten- und blütenreichen Glatthaferwiesen (externe Kompensationsmaßnahme)	1857	cb2. HA0 - Acker - intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6		11142	bi7. EA1 - Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) - mäßig artenreich	15		1	27855	16713
E_1	Pflanzung einer Obstbaumreihe (externe Kompensationsmaßnahme)	1857	cb2. HA0 - Acker - intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6		11142	bc7. BF6 - Obstbaumreihe - überwiegend autochthone Arten, junge Ausprägung	11		1	20427	9285
		44.345										103.428

Einer Eingriffsfläche mit einem Biotopwert-Kompensationsbedarf von 106.263 Wertpunkten steht eine Kompensation mit 103.428 Wertpunkten gegenüber.

Der Eingriff ist damit zwar bilanziell nicht ganz ausgeglichen. Beim Vergleich der Flächenwerte ergibt sich jedoch ein Verhältnis von ca. 1 : 4 (11.000 – 44.000). Darüber hinaus unterstützen die externen Maßnahmen in Verbindung mit den genehmigten Kompensationsflächen im LANIS den lokalen Biotopverbund und schaffen ein engmaschiges Wirkungsgefüge von naturnahen und wertgebenden Biotopen, Habitaten und Lebensräumen.

Es wurde darüber hinaus generell mit einem jungen Baumbestand gerechnet (time-lag = 1) sowie aufgrund der Wertigkeit die privaten Gartenflächen nicht einbezogen, sondern bilanziell als ausgeglichen betrachtet.

Der Eingriff wird in Zusammenschau dessen als ausgeglichen angesehen.